

In Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene durch ein Landesgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Dieses Landesgesetz führt die oben genannten bundesrechtlichen Normen an. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die für die amtliche Überwachung zuständige Behörde und legen die Gebühren in kommunalen Satzungen fest.

Ermächtigungsgrundlage dieser Satzungen ist das Landesgesetz. Das Landesgesetz soll nun klarstellend rückwirkend zum 7. September 2005 und befristet bis zum 31. Dezember 2006 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Es soll ausschließlich auf das europäische Finanzierungsrecht verwiesen werden. Die bisher aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften entfallen. Die Rückwirkung steht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetzen entwickelten Anforderungen.

Gleichzeitig soll die Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes zum 31. Dezember 2006 außer Kraft treten, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist. Ab 1. Januar 2007 sollen die notwendigen landesrechtlichen Kostenrechnungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene nämlich in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, die das Innenministerium erlässt, eingefügt werden. Damit sind das Landesgesetz und die Ausführungsverordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

(Allgemeine Heiterkeit – Lebhafter Beifall von CDU und FDP)

**Vizepräsident Edgar Moron:** Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, eine weitere Debatte ist nicht vorgesehen. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 14/2027** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu:

### 13 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2064

erste Lesung

Auch hier geht es um die Einbringung des Gesetzentwurfes. Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Aber die Einbringung ist vorgesehen. Es gibt auch die Möglichkeit, vorbereitete Reden zu Protokoll zu geben.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist sehr gut!)

– Herr Minister Laumann, Sie sollten für die Landesregierung reden. Geben Sie Ihre Rede zu Protokoll?

(Minister Karl-Josef Laumann: Ich gebe sie gerne zu Protokoll! [Siehe Anlage 1])

– Vielen Dank. – Damit schließe ich schon die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 14/2064** an den **Rechtsausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

### 14 Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2080

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes bekäme jetzt die Landesregierung das Wort. Ich höre aber gerade, dass auch diese Rede zu Protokoll gegeben wurde. (Siehe Anlage 2) Damit schließe ich diese Debatte, meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 14/2080** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. –